

# Verkaufsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für zwischen der Sperli GmbH (nachfolgend „Sperli“) und dem Kunden geschlossenen Verträge über den Erwerb von Waren (nachfolgend „Verträge“), soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt. Sie gelten auch – bis zur Einbeziehung aktualisierter Verkaufsbedingungen - für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die Sperli nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn Sperli ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Sperli in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden annimmt.

1.3 Soweit Sperli und der Kunde in Bezug auf einen Vertrag abweichende Individualvereinbarungen wirksam getroffen haben, die im Widerspruch zu den nachfolgenden Regelungen stehen, gehen diese den Verkaufsbedingungen vor.

## § 2 Angebot / Preise / Sicherheitsleistung

2.1 Sperli und der Kunde sind an von ihnen abgegebene Angebote 2 Wochen ab Zugang gebunden, sofern in dem Angebot keine davon abweichende Bindungsfrist benannt ist.

2.2 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer hat der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten. Die Umsatzsteuer hat der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

2.3 Die vereinbarten Preise gelten jeweils ab Werk von Sperli. Der Kunde hat zusätzlich Transportkosten, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, öffentliche Abgaben und Zölle zu tragen. Für Bestellungen bis zu einem Warenwert von 150,00- € wird eine Versandkostenpauschale in Höhe von 7,50- € erhoben. Der Käufer ermächtigt Sperli, den Frachtführer auszuwählen.

2.4 Sperli ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn Sperli nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Sperli durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

## § 3 Lieferung

3.1 Beginn und Einhaltung vereinbarter Lieferpflichten setzen die vollständige Erfüllung etwaiger den Kunden im Vorfeld zur Lieferung treffenden Mitwirkungspflichten und die Einhaltung etwaiger vor Lieferung zu erfüllender Zahlungsvereinbarungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verzögern sich die Lieferfristen angemessen, es sei denn, Sperli hat die Verzögerung allein zu vertreten.

3.2 Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Sperli dem Kunden sobald als möglich mit.

3.3 Sperli haftet nicht, wenn und soweit die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf nicht von Sperli zu vertretende Fälle höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskämpfe, misslungene Ernte und/oder Verarbeitung der geernteten Produkte (auch bei Lieferanten von Sperli) oder auf sonstige nicht von Sperli zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Sperli dem Kunden sobald als möglich mit. Sollte die Lieferung teilweise möglich sein, ist Sperli berechtigt und verpflichtet, die Lieferung soweit möglich innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zu erbringen.

3.4 Sofern und soweit Ereignisse im Sinne von 3.2 und 3.3 Sperli die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer (maximal 4 Wochen) ist, sind sowohl Sperli, als auch der Kunde jeweils zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; der Kunde jedoch nur, wenn die Ereignisse im Sinne von Ziffer 3.2 und 3.3 nicht von ihm zu vertreten sind. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung. Soweit dem Kunden infolge der nicht durch ihn zu vertretenden Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung jedoch nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Sperli vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen bestehen Rücktrittsrechte des Kunden wegen Lieferverzugs nur, wenn der Lieferverzug von Sperli zu vertreten ist. Verzugsschadensersatzansprüche unterliegen im Übrigen den Beschränkungen von § 8.

3.5 Teillieferungen und entsprechende Teilabrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden unzumutbar.

3.6 Mehr- oder Mindermengen in branchenüblichem Umfang (bis zu 2 % der bestellten Menge) sind zulässig, es sei denn, die Mehr- oder Minderlieferung ist dem Kunden nicht zumutbar.

## § 4 Versand / Gefahrenübergang / Lieferfristen / Untersuchungs- und Rügepflichten

4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Der Kunde darf eine erforderliche Abnahme bei Vorliegen von unwesentlichen Mängeln nicht verweigern.

4.2 Verzögert sich die Versendung der Lieferung oder unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die im Risikobereich des Kunden liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Kunde. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

4.3 Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Bereitstellung zur Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.4 Sperli ist berechtigt, vereinbarte Liefertermine um bis zu 14 Tage zu überschreiten, falls die Lieferung später als sechs Wochen nach Vertragsabschluss erfolgen soll.

4.5 Der Kunde muss die Waren unverzüglich nach Lieferung dahingehend überprüfen, ob sie vertragsgemäß und in der vertraglich vereinbarten Menge geliefert worden sind. Sichtbare Fehler oder Mängel muss der Kunde Sperli innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung unter Angabe der Lieferscheinnummer in mindestens Textform anzeigen. Nicht sichtbare Mängel muss der Kunde Sperli innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung in mindestens Textform unter Angabe der Lieferscheinnummer mitteilen.

## § 5 Zahlung / Abrechnung / Abtretung / Gegenrechte

5.1 Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes bei Sperli an. Zahlungen haben auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.

5.2 Sperli ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

5.3 Die Abtretung von Forderungen gegen Sperli an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

5.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind, oder sich aus demselben Vertrag ergeben, unter dem Sperli Zahlung begehrt.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Sperli (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem der Lieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Das Eigentum von Sperli erstreckt sich auch auf die Produkte, die der Kunde durch Kultivierung, Be- oder Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erzeugt. Wird Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen oder untrennbar vermisch, erwirbt Sperli Miteigentum. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der Gegenstände, mit denen die Vorbehaltsware untrennbar vermisch oder verarbeitet worden ist.

6.2 Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht in Verzug ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden / zu vermischen oder weiter zu veräußern. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind Sperli unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen Sperli sich das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

6.3 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an Sperli abgetreten. Sperli nimmt die Abtretung bereits hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf Sperli übergehen.

6.4 Der Kunde ist bis zu einem Widerruf zur Einziehung der an Sperli abgetretenen Forderungen ermächtigt. Sperli ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Sperli nicht ordnungsgemäß nachkommt. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Kunde auf Verlangen von Sperli unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, Sperli die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Sperli ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

6.5 Wenn Sperli den Eigentumsvorbehalt geltend macht, gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Sperli dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse berechtigt Sperli zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und dazu, die Rückgabe der Lieferungen zu verlangen.

## § 7 Warenbeschaffenheit / Gewährleistung

7.1 Angaben über die Produkte von Sperli, insbesondere die in Angeboten oder Katalogen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind keine Beschaffenheitsgarantien, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware. Angaben zu bestimmten Produktqualitäten basieren in der Regel auf Untersuchungen unter standardisierten Umgebungsbedingungen. Die von dem Kunden erzielten Ergebnisse können je nach Standort, klimatischen Bedingungen und Anbaumethoden von den diesbezüglichen Angaben abweichen.

7.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend angegeben, sind gelieferte Waren nicht zum Verzehr durch Mensch oder Tier geeignet.

7.3 Bei der Erzeugung der Waren werden ggfls. Verfahren angewendet, welche die Vermeidung des zufälligen Vorhandenseins gentechnisch veränderter Organismen zum Ziel haben. Das zufällige Vorhandensein von GVO kann gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden. Gleichmaßen kann auch nicht gewährleistet werden, dass Saatgut zu 100 % frei ist von an dem Saatgut ggfls. anhaftenden sonstigen Substanzen / Mikroorganismen.

7.4 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie mangelhafter Verwendungsempfehlungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend in Ziffern 7.5 bis 8.3 nichts anderes bestimmt wird. Soweit in den Ziffern 7.5 bis 8.3 von den gesetzlichen Regelungen abgewichen wird, finden diese Abweichungen zudem keine Anwendung in Bezug auf die gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress, § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress bestehen uneingeschränkt in gesetzlichem Umfang. Ansprüche aus Lieferantenregress sind allerdings ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer kultiviert, verändert oder unsachgemäß behandelt wurde. Ein Lieferantenregress setzt voraus, dass der bei Übergabe an den Verbraucher vorliegende Mangel auch im Verhältnis zwischen Sperli und dem Kunden einen bei Gefahrenübergang vorliegenden Mangel darstellt.

7.5 Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt Sperli die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach Wahl von Sperli durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Dabei ist Sperli berechtigt, eine vergleichbare Sache (etwa eine andere Sorte) zu liefern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Sperli trägt nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Sperli von dem Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Mangelhafte Ware ist Sperli in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung, ob ein Gewährleistungsfall vorliegt, zurückzusenden.

7.6 Sperli ist berechtigt, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern. Die Nacherfüllung kann auch dann verweigert werden, wenn der Kunde die beanstandete Ware auf Anforderung von Sperli nicht an Sperli übersendet.

7.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche – mit Ausnahme von einerseits Schadensersatzansprüchen, die ihrerseits insgesamt den Beschränkungen von § 8 unterliegen und andererseits Ansprüchen gemäß den §§ 438 Abs.1 Nr.1, 438 Abs.1 Nr.2, 438 Abs. 3, 444 oder 445b BGB beträgt 12 Monate.

7.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und des HGB.

## § 8 Haftung

8.1 Die Haftung von Sperli für - eigene oder ihr zuzurechnende - leicht fahrlässige Pflichtverletzungen auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung von Sperli für - eigene oder ihr zuzurechnende - grob fahrlässige Pflichtverletzungen auf Schadensersatz ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung Sperli bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Für Verzugsschäden haftet Sperli nur in Höhe von bis zu 5 % der mit Sperli vereinbarten Vergütung.

**8.2** Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen Sperli, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr seit Ablieferung der Ware an den Kunden, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen.

**8.3** Die Beschränkungen aus § 8.1 bis § 8.2 gelten nicht für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, also solcher, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Beschränkungen in § 8.1 bis 8.2 gelten zudem nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz und (mit Ausnahme von § 8.1 S.2) für grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 9 Nutzungsrechte / Beratungsleistungen / Rückgaberechte**

**9.1** Die Nutzung der Marken, Warenzeichen und Symbole von Sperli bedarf der schriftlichen Zustimmung von Sperli.

**9.2** Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind Beratungen im Zusammenhang mit der Ware – etwa zu den Themen Resistenzen, Pflanzung, Lagerung, etc. – nicht Gegenstand des Vertrages. Soweit hierzu Angaben gemacht werden, handelt es sich um unverbindliche Informationen.

**9.3** Sofern nicht abweichend vereinbart, darf das betreffende Sperli gelieferte Saatgut vom Kunden nur für den Anbau von Endprodukten (z.B. Gemüse) und/oder von anderen Fertig-Produkten (z.B. Jungpflanzen) im Betrieb des Kunden verwendet werden

**9.4** Wenn und soweit dem Kunden vertraglich ein Rückgaberecht eingeräumt worden sein sollte, ist dieses Recht ausgeschlossen, soweit die Produkte beschädigt, beklebt oder beschriftet worden sind.

#### **§ 10 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht**

**10.1** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Sperli. Sperli ist jedoch berechtigt, den Kunden vor dem Gericht zu verklagen, an dem der Kunde seinen Sitz hat.

**10.2** Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Everswinkel.

**10.3** Die Vertragssprache ist Deutsch. Auf unter Zugrundelegung dieser Bedingungen abgegebene Erklärungen und geschlossene Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung. Kollisionsrecht, das zur Anwendung anderer Rechtsordnungen führen kann, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.